

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten David Wulff, Gruppe der FDP

**Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung im Zuständigkeitsbereich des
Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die im Jahr 2024 veröffentlichten Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung (RRGV) stellen ein rein deskriptives Kompendium entlang der strategischen und konzeptionellen Vorgaben für die Gesamtverteidigung gemäß der verfassungsrechtlichen Ordnung dar. Die Unterarbeitsgruppe Recht (UAG Recht) der Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe Zivile Verteidigung/Zivil-Militärische-Zusammenarbeit (BLoAG ZV/ZMZ) hält 2025 in ihrem Zwischenbericht fest, dass die RRGV trotz ihrer Verkündung im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) keine verbindlichen Vorgaben für die Ausplanung und Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung der Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland darstellen. Es handelt sich bei den RRGV nicht um eine die Länder bindende Verwaltungsvorschrift (siehe Artikel 87b Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes).

Die RRGV nennen die Sicherstellung von Ernährung, Wasser und Umweltressourcen ausdrücklich als grundlegende Voraussetzungen für die Verteidigungsfähigkeit und den Schutz der Bevölkerung. Dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt obliegt hierbei eine zentrale Rolle, insbesondere mit Blick auf Krisenvorsorge in ländlichen Räumen.

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung gemäß Ziffer 22.1 RRGV vorbereitet?

Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln erfolgt in Deutschland grundsätzlich über den freien Markt. Es sind aber Fälle denkbar, in denen die Versorgung auf diesem Wege nicht mehr möglich ist.

Im Rahmen der staatlichen Ernährungsvorsorge lagert die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat in der zivilen Notfallreserve Reis, Hülsenfrüchte und Kondensmilch sowie in der „Bundesreserve Getreide“ Weizen, Roggen und Hafer.

Die Zuständigkeit der Bundesregierung umfasst dabei folgende Aspekte:

- Einlagerung und Wartung der zivilen Notfallreserve und der Bundesreserve Getreide,
- Ausbauen der Bundesreserve,
- Einrichtung eines Bundeskrisenstabes.

Die Zuständigkeit der Bundesländer umfasst folgende Aspekte:

- Zugriff auf Bundesreserve nach Freigabe durch den Bund,
- Organisation der Weiterverarbeitung der Bundesreserve ,
- Organisation der Verteilung an die Bevölkerung in Form von verzehrfähigen Mahlzeiten bzw. bedarfsgerechten Abpackungen.

Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern stehen zu dem Thema Ernährungsnotfallvorsorge in regelmäßigem Austausch.

Das Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG M-V) eröffnet alle Möglichkeiten, um im Katastrophenfall bei einem Versorgungsengpass im Nahrungsmittelbereich erforderliche Maßnahmen durch die Behörden veranlassen zu können. So kann die untere Katastrophenschutzbehörde gemäß § 15 Absatz 2 LKatSG M-V Behörden, Dienststellen und öffentliche Einrichtungen in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich um Hilfeleistung ersuchen. Die zuständigen Fachressorts sind darüber hinaus angehalten, in ihrem Zuständigkeitsbereich Vorsorge, insbesondere bei der Nahrungsmittel- und Trinkwasserversorgung, zu treffen. Darüber hinaus gibt es in Mecklenburg-Vorpommern keine landesrechtlichen Regelungen in Bezug auf die Ernährungsnotfallvorsorge.

2. Wie ist die Sicherstellung der Wasserversorgung im Sinne der Ziffer 22.3 RRGV unter Krisen- und Notstandsbedingungen gewährleistet?

Die Sicherstellung der Wasserversorgung wird als Trinkwassernotversorgung im Verteidigungsfall im Auftrag des Bundes nach dem Wassersicherstellungsgesetz umgesetzt. Aufgabe ist u. a. die Gewährleistung einer Grundversorgung der Bevölkerung in Deutschland mit überlebensnotwendigem Trinkwasser im Verteidigungsfall. Auch Trinkwasser für Krankenhäuser und andere vergleichbare Einrichtungen, Betriebswasser für überlebenswichtige Betriebe, Wasser für Nutztiere sowie eine Löschwasserversorgung müssen bereitgestellt werden.

Die hierfür erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. die Beschaffung von Netzersatzanlagen und zusätzlichen Pumpen, das Verlegen von Verbundleitungen, die Anschaffung von Wassertransportbehältern, die Ausstattung bestehender Notwasserbrunnen, sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu planen. In den vergangenen fünf Jahren konnten solche Maßnahmen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) teilfinanziert werden.

Auch wenn die Trinkwassernotversorgung und eine möglichst widerstandsfähige öffentliche Wasserversorgung zuvorderst staatliche Aufgaben sind, trägt zudem die Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger zu einer gesicherten Grundversorgung bei. Im Zuge von Selbstschutz- und Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung sollte daher in jedem Haushalt ein stets verfügbarer Wasservorrat angelegt werden.

3. Welche Konzepte bestehen zum Schutz vor Umwelt- und Folgeschäden infolge von Krisen- oder Kriegseinwirkungen gemäß Ziffer 18 Absatz 2 RRGV?

Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt liegen keine gesonderten Konzepte zum Schutz vor Umwelt- und Folgeschäden infolge von Krisen- oder Kriegseinwirkungen vor. Vielmehr werden in besagten Fällen die bestehenden Konzepte der Daseinsvorsorge fortgeführt. Dies gilt z. B. für die Zusammenarbeit der norddeutschen Küstenländer mit dem Bund bei Havarien auf Nord- und Ostsee mit potenzieller Schadwirkung auf See und an den Küsten, aber auch für alle sonstigen Bereiche der Daseinsvorsorge.

4. In welcher Weise sind ländliche Räume in die Planungen zur Versorgung, Evakuierung und Betreuung der Bevölkerung eingebunden?

Nach aktuellem Kenntnisstand erarbeitet das BBK Rahmenkonzepte zur Betreuung im Zivilschutz und zur Evakuierung im Rahmen der zivilen Verteidigung. Auf dieser Grundlage beabsichtigt das Land, eigene landesweite Konzepte, zunächst auf Basis des Katastrophenschutzes, im Bereich Evakuierung und Betreuung zu erarbeiten. Bei der Erstellung dieser Konzepte werden die Landkreise und kreisfreien Städte mit einbezogen.

5. Wie ist die Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Betrieben und Versorgungsunternehmen im Rahmen der zivilen Verteidigung organisatorisch geregelt?

Im Rahmen der Ernährungsnotfallvorsorge finden seit 2021 regelmäßig Gespräche zwischen den Unternehmen und Verbänden der Ernährungswirtschaft statt.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln greifen aber erst, wenn ein Ereignis zu einer Versorgungskrise führt, wenn also in weiten Teilen des Bundesgebietes über den freien Markt kein Zugang zu Lebensmitteln mehr besteht und die Bundesregierung deswegen eine Versorgungskrise feststellt. Die Betrachtung überregionaler Ereignisse, die nicht zu einer Versorgungskrise führen, müssen mit Katastrophenschutzbehörden, Hilfsorganisationen, Technischem Hilfswerk und anderen Einrichtungen durchgeführt werden.

6. Welche Übungen wurden in den Jahren 2024 und 2025 jeweils durchgeführt?
Welche Übungen sind für 2026 geplant?

Im Jahr 2024 haben alle Ressorts, die Staatskanzlei und der Landtag an der Melde- und Alarmierungsübung der zivilen Alarmplanung (ZAPL) des Bundes teilgenommen.

Im Jahr 2025 haben alle Ressorts, die Staatskanzlei und der Landtag an der Vorübung sowie der Melde- und Alarmierungsübung der zivilen Alarmplanung des Bundes teilgenommen.

Für das Jahr 2026 ist geplant, wie bereits 2024 und 2025 an Übungen des Bundes teilzunehmen und darüber hinaus diese ggf. durch landeseigene Übungen zur ZAPL zu ergänzen.